

(2) Der Werkstatt-Index richtet sich nach den Gemeinkosten und der Fertigungslohnsomme. Der Werkstatt-Index ist von jeder Werkstatt nach dem üblichen Verfahren zu ermitteln und hat für die Abrechnung von Instandsetzungsarbeiten an Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Motorrädern und Zugmaschinen Gültigkeit.

(3) Der anzuwendende Werkstatt-Index darf mit Ausnahme der Schweißarbeiten die Zahl „3“ nicht überschreiten. Diese Höchstzahl ist bei günstiger Kostenlage entsprechend der Kostenersparnis zu unterschreiten. In den Fällen, in denen sich durch besondere technische Einrichtungen eine höhere Kostenlage ergibt, ist für die Anwendung eines über die Zahl „3“ hinausgehenden Index die besondere Genehmigung des zuständigen Landespreisesamtes notwendig. Der Indexzahl „3“ ist ein durchschnittlicher tariflicher Stundenlohn von 1,10 DM zugrunde gelegt.

(4) Schweißarbeiten sind nach der Preisverordnung Nr. 62 vom 17. Juni 1950 für Autogen- und Elektro-schweißarbeiten (GBl. S. 526) abzurechnen.

§ 3

(1) Für den Ansatz der Arbeitszeiten sind die in der Arbeitszeitliste aufgeführten Zeiten als Höchstzeiten maßgebend.

(2) Im Stundenlohn durchgeführte Arbeiten sind nach der tatsächlich aufgewendeten Stundenzahl, im Leistungslohn durchgeführte Arbeiten sind nach der im Betrieb gültigen Arbeitsnormzeit abzurechnen, jedoch in keinem Falle höher als zu den entsprechend der Arbeitszeitliste zu erreichenden Höchstpreisen. Voraussetzung für die Abrechnung der im Leistungslohn durchzuführenden Arbeiten ist, daß überprüfte Arbeitsnormzeiten entsprechend vermindert gegenüber den in der Arbeitszeitliste zur Preisverordnung Nr. 73 aufgeführten Höchstzeiten im Betrieb eingeführt sind.

§ 4

Die Werkstätten dürfen für Fremdarbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht in den eigenen Betrieben durchgeführt werden, ihrem Auftraggeber gegenüber auf die Nettopreise des Lieferers entsprechend den tatsächlich angefallenen Kosten einen Aufschlag bis zu 10% berechnen, mit folgenden Ausnahmen:

- für Kühlerinstandsetzungsarbeiten darf ein Aufschlag bis zu 15% berechnet werden,
- für Austauschaggregate darf ein Aufschlag bis zu 15% (höchstens jedoch der Brutto-Listenspreis) berechnet werden,
- für Abschlepparbeiten darf nur ein Aufschlag bis zu 5% berechnet werden,
- für Zylinder- und Kurbelwellenschleifarbeiten dürfen höchstens die Bruttopreise berechnet werden, die sich aus den in der Arbeitszeitliste — entsprechend den Positionen M3, M7, M8, M 10, M 11, M 13, M 14 — angegebenen Höchstzeiten mal den im Jahre 1944 für diese Arbeiten gültigen Stundenverrechnungssätzen ergeben.

§ 5

Die für die Instandsetzung eines Kraftfahrzeuges benötigten Ersatzteile, Materialien und Zubehörteile sind nach den z. Z. gültigen Bruttopreisen zu

berechnen. Den Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten ist gestattet, auf die zulässigen Netto-Einkaufspreise der Ersatzteile und Reparaturmaterialien einen Aufschlag bis zu 20% zu erheben, jedoch nur bis zur Höhe der gültigen Bruttopreise.

§ 6

(1) Für Altersatzteile, die etwa aus Autowracks gewonnen werden und die erst nach Um- oder Nacharbeit wiederverwendet werden können, dürfen die im Jahre 1944 gültigen Bruttolistenpreise berechnet werden. Es muß sich aber in jedem Falle tatsächlich um eine Umarbeit bzw. Aufarbeit handeln, nicht aber um eine oberflächliche Behandlung (etwa mit Sandstrahl geblasen), die nur eine äußerliche Veränderung im Sinne einer Verschönerung bewirkt.

(2) Unbearbeitete Altersatzteile dürfen zu den Listenpreisen des Jahres 1944 nur im Verhältnis zu ihrem tatsächlichen Gebrauchswert berechnet werden.

(3) Für handwerklich in Einzelfertigung hergestellte Neuersatzteile dürfen keine höheren als die z. Z. gültigen Bruttolistenpreise berechnet werden.

§ 7

Zusatzarbeiten (AZ-Arbeiten) außerhalb der Arbeitszeitliste, d.h. Arbeiten, die nicht näher begrenzt werden können, sind Arbeiten für die Beseitigung von Verrottungsschäden, Verwindungen und Veränderungen zum Zwecke der Wiederherstellung des Normal- oder Standardzustandes.

§ 8

Für außerhalb der normalen Arbeitszeit geleistete Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit ist ein Aufschlag nur dann zulässig, wenn der Auftraggeber diese Art der Auftragserledigung ausdrücklich verlangt hat. Der Aufschlag darf die entsprechend den Tarifordnungen für das Kraftfahrzeug-Handwerk hierfür gültigen Prozentsätze nicht überschreiten.

§ 9

(1) Die in der Arbeitszeitliste aufgeführten Arbeitszeiten für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen in Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten gelten nur für serienmäßig hergestellte Kraftfahrzeuge.

(2) Alle Instandsetzungen an serienmäßig hergestellten Kraftfahrzeugen, die unter anderer Bezeichnung laufen, wie z. B. die in Zugmaschinen umgearbeiteten Personenkraftwagen usw., werden wie unter § 10 aufgeführt berechnet.

§ 10

(1) Die aufgeführten Arbeitszeiten gelten nicht für die Instandsetzung von Kraftfahrzeugen individueller Anfertigung, Spezialkraftwagen und Kraftwagen, deren Überholung infolge eines Unfalls notwendig ist. Für die Instandsetzung solcher Kraftfahrzeuge muß vor Beginn der Arbeit eine Vorkalkulation nach den gültigen Vorschriften aufgestellt und durch den Auftraggeber bestätigt werden.

(2) Die Arbeitszeiten gelten ferner nicht für die Wiederherstellung von Autowracks. Autowracks sind alle mehr als 50% an Karosserie und Chassis devastierten Fahrzeuge; ihre Wiederherstellung ist nach den tatsächlich angefallenen Arbeitsstunden in Eigenverantwortung der Betriebe abzurechnen. Die für die Wiederherstellung eines Autowracks zu berechnenden Arbeitsstunden dürfen die für eine